

Charta der Europäischen Union

Artikel 1 (Menschenwürde)

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen. Ihre Würde ist zu achten, zu schützen, unantastbar und mit allen Mitteln zu verteidigen.

Artikel 2 (Diskriminierungsverbot)

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

Artikel 3 (Recht auf Leben)

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 4 (Rechte allen Lebens)

Alles Leben hat Anrecht auf ein gerechtes, würdiges, seinen Bedürfnissen entsprechendes Dasein.

Artikel 5 (Recht auf Unversehrtheit)

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muß insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend der gesetzlich festgelegten Modalitäten,
 - das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
 - das Verbot, den menschlichen Körper und Teile seiner selbst zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - das Verbot des Klonens des Menschen.

Artikel 6 (Verbot der Sklaverei)

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 7 (Verbot der Folter)

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 8 (Anerkennung als Rechtsperson)

Jeder Mensch hat Überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 9 (Gleichbehandlung)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

(2) Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen Würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 10 (Rechtsschutz)

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Charta oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 11 (Freiheitsrechte)

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 12 (Anspruch auf unabhängiges Gerichtsverfahren)

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 13 (Unschuldsvermutung; kein rückwirkendes Strafgesetz)

(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 14 (Schutz der Intimsphäre)

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 15 (Freizügigkeit)

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 16 (Asylrecht)

(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Europäischen Union verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 17 (Staatsangehörigkeitsrecht)

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.